

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be

Datum
21.08.2024

Vorbericht zur 55. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 18.09.2024 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 55. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 18.09.2024.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift der 54. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 54. Sitzung mit Datum vom 24.04.2024 wurde am 16.05.2024 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 - Wahl eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden/einer stellvertretenden Vorsitzenden

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des SGSA erfolgen die Wahlen für die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Die Neuwahl der Gemeinderäte fand am 09.06.2024 statt, so dass die Neuwahl der Ausschussvorsitze bis Ende Dezember d. J. erfolgen sollte.

Die Ausschussmitglieder werden deshalb gebeten, den Ausschussvorsitz und den stellvertretenden Ausschussvorsitz neu zu wählen.

Zu TOP 4 - Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle;
Meinungsaustausch*

Das Kabinett gab am 11.06.2024 den Gesetzentwurf zur Achtzehnten Schulgesetzänderung zur Anhörung frei. Das Ministerium für Bildung übersandte dem SGSA mit Schreiben vom 12.06.2024 den Gesetzentwurf mit einer knappen Frist zur Stellungnahme.

Im vorliegenden Gesetzentwurf dürften für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, soweit sie Schulträger, Schulplanungsträger und Träger der Schülerbeförderung sind, folgende Neuregelungen von besonderem Interesse sein:

§ 9 - Berufsbildende Schulen als regionale Kompetenzzentren

Berufsbildenden Schulen soll künftig ermöglicht werden, als regionale Kompetenzzentren erweiterte regionale Bildungsangebote für Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung zu übernehmen.

§ 9a - Fusion von Schulstandorten, Kooperationen

Schulen, die nicht mehr bestandsfähig sind, soll ermöglicht werden, mit anderen Schulen derselben Schulform zu fusionieren.

§ 10b - Digitale Lehr- und Lernformen

Digitale Lehr- und Lernformen können an die Stelle des Präsenzunterrichts treten.

§ 13a - Klassenbildung

Die Regelung legt die Mindest- und Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse fest.

§ 13b - Duales Lernen

Formen des dualen Lernens („Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ und „Praxislerntag“) sollen eine dauerhafte rechtliche Grundlage erhalten und werden ins schulische Regelsystem überführt.

§ 36 - Allgemeines

In Absatz 3 des § 36 werden die Möglichkeiten zur Schulpflichterfüllung ausgeweitet, auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche.

§ 41 - Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche

Über einen Wechsel des Schulbezirks bzw. Schuleinzugsbereichs soll zukünftig der abgebende Schulträger (mit Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers) entscheiden, nicht mehr die (staatliche) Schulbehörde. Die betroffenen Schulen sind anzuhören.

Für Grundschulverbünde wird nur noch ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

Nach Absatz 2a können die Schulträger, die keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, bis längstens zum 31. Juli 2027 mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen.

§ 66 - Zusammenschlüsse von Schulträgern

Die zwischen den Schulträgern zu schließenden Vereinbarungen dürfen keine finanzielle Forderung des aufnehmenden Schulträgers enthalten.

§ 70 - Sachkosten

Gastschulbeträge zwischen Schulträgern werden abgeschafft.

§ 71 - Schülerbeförderung

In § 71 Absatz 4 c wird der Anspruch auf Schülerbeförderung für Angebote des dualen Lernens (s. § 13b) konkretisiert und ausgeweitet.

§ 83 - Aufgaben der Schulaufsicht

In Absatz 1 Ziff. 6 des § 83 wird eine Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte geregelt, soweit diese nach § 44a und § 84 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 84 Absatz 3, 1. HS. zur Durchsetzung der Schulpflicht zuständig sind.

§ 84a - Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Rechtsrahmen für die Verarbeitung bezogener Daten wird konkretisiert und ausgeweitet.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Weiteren eine Vielzahl neuer Verordnungsermächtigungen.

Mit Rundschreiben vom 12.06.2024 bat der SGSA seine Mitglieder um kritische Hinweise zudem Gesetzentwurf. Auf der Grundlage der Rückäußerungen nahm der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Gesetzentwurf mit Schreiben vom 09.07.2024 (**Anlage 1**) gegenüber dem MB sehr kritisch Stellung.

Die zweite Kabinettsbefassung ist für den 13.08.2024 angekündigt.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 5 – Umsetzung des Startchancen-Programms auf Landesebene

*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle;
Meinungsaustausch*

Wir nehmen Bezug auf TOP 6 der 54. Ausschusssitzung.

Das Startchancen - Programm startet am 01.08.2024 und erstreckt sich auf einen Zeitraum von 10 Jahren. Für Sachsen-Anhalt stehen jährlich Bundesmittel in Höhe von 23,7 Mio. Euro zur Verfügung, die in nahezu gleicher Höhe vom Land kofinanziert werden müssen.

Die Aufteilung der Mittel innerhalb des Startchancen-Programms gliedert sich wie folgt:

- Säule I: 40 % für bessere Infrastruktur und Ausstattung der Startchancen-Schulen
- Säule II: 30 % für bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Säule III: 30 % für die gezielte Stärkung multiprofessioneller Teams

Die Auswahl der Schulen erfolgt auf der Grundlage von Sozialkriterien. Da die Weichen für Bildungserfolg vor allem in den ersten Schuljahren gestellt werden, sollen rund 60 % der Förderung Grundschulen zugutekommen, wobei aber auch weiterführende Sekundar- und Gemeinschaftsschulen sowie berufsbildende Schulen von dem Programm profitieren sollen.

Zur Umsetzung des Startchancen-Programms wurde eine Steuerungsgruppe im Ministerium für Bildung (MB) einberufen, in der Bildungsakteure aus verschiedenen Bildungseinrichtungen, wie dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung und dem Landesschulamt zusammenarbeiten. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden in dieses Verfahren nicht eingebunden.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 appellierte der SGSA an Staatssekretär Böhm, die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Startchancen-Programms abgestimmt mit den Kommunen zu entwickeln. Dabei sei insbesondere auf ein verwaltungsarmes Verfahren bei der Umsetzung der Investitionsförderung zu achten und der Eigenanteil des Landes dürfe nicht auf die Kommunen überwältigt werden. Überdies kritisierten wir, dass eine Beteiligung der Städte und Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger an der Auswahl der Schulen nicht erfolgt sei, obwohl die Schulträger nach der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung in geeigneter Weise in die Auswahl der geförderten Schulen einzubinden sind. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit baten wir, den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt möglichst rasch in die weiteren Planungen einzubeziehen.

Daraufhin fand am 17.05.2024 auf Einladung der Bildungsministerin Feußner ein Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden, u. a. zum Startchancen-Programm statt (dazu [E-Mail-Rundschreiben vom 23.05.2024](#)). Zur Frage der regionalen Verteilung der Projekte strebt das Land eine regionale Ausgewogenheit an. Hierbei stehe es aber im Konflikt mit dem Bund, der allein auf Benachteiligungsdimensionen anhand der gesetzten Indikatoren abstellen will.

Das MB informierte mit Schreiben vom 31.05.2024 die Schulträger darüber, welche Schulen in der jeweiligen Gebietskörperschaft für das Startchancen-Programm vorgesehen sind. Insgesamt können 97 Schulen von dem Programm profitieren.

Eine Gruppe mit 30 Schulen startet zum 01.08.2024 in das Programm. Diese wurden nach Mitteilung des MB fristgemäß zum 01.06.2024 dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gemeldet. Alle übrigen Schulen sind für den Start im Schuljahr 2025/26 vorgesehen.

Das MB informierte den SGSA mit Schreiben vom 05.06.2024 über die Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms im Land Sachsen-Anhalt und übersandte den Entwurf der Förderrichtlinie zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms im Land Sachsen-Anhalt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme (siehe dazu [E-Mail-Rundschreiben vom 06.06.2024](#)).

Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft nahm der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben von 24.06.2024 (**Anlage 2**) gegenüber dem MB kritisch zu dem Richtlinienentwurf Stellung.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 6 - Empfehlungen der Expertenkommission zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Schulwesens

*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle;
Meinungsaustausch*

Im Herbst 2022 hat das Ministerium für Bildung im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtages eine „Expertenkommission zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Schulwesens“ eingerichtet. Die Einrichtung dieser Kommission wurde im Koalitionsvertrag des Landes Sachsen-Anhalt der 8. Wahlperiode als gemeinsames Vorhaben der drei Koalitionspartner verabredet.

Am 30.05.2024 hat die Expertenkommission ihren Bericht im Landtagsausschuss für Bildung vorgestellt. Die schriftliche Fassung des Berichts ist als **Anlage 3** beigelegt.

Kommunale Vertreter waren an der Erarbeitung des Berichts nicht beteiligt. Zu den Mitgliedern der Expertenkommission verweisen wir auf Seite 24 des Berichts. Die Fachleute, die die Expertenkommission beraten haben, sind auf Seite 27 des Berichts dargestellt. Eine fachliche Hinzuziehung der Kommunalen Spitzenverbände erfolgte nicht.

Die Empfehlungen der Expertenkommission betreffen auch Zuständigkeiten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, soweit sie Schulträger und Schulplanungsträger sind.

Ein Überblick zu den einzelnen Empfehlungen der Kommission findet sich auf den Seiten 5 bis 8 des Abschlussberichts. Detailliertere Erläuterungen zu den Empfehlungen werden auf den Seiten 9 bis 21 dargestellt.

Der Landtagsausschuss für Bildung wird vermutlich eine Verbändeanhörung oder ein Fachgespräch zu dem Expertenbericht durchführen.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

TOP 7 – Schulbauförderprogramm 2024 des Landes Sachsen-Anhalt *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Wir nehmen Bezug auf TOP 3 der 53. Ausschusssitzung sowie TOP 8.1 der 54. Ausschusssitzung.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Landesschulbauförderprogramm) ist zwischenzeitlich am 02.07.2024 in Kraft getreten (MBL. LSA S. 442 ff.) – **Anlage 4**.

Die Hinweise der Kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Richtlinienentwurf vom 15.09.2023 (**Anlage 5**) sind nur zum Teil berücksichtigt worden.

Zu TOP 8 - Entwurf der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen in der Förderperiode 2023 - 2027 im Land Sachsen-Anhalt (IKT-RL GAP / SVC) *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle; Meinungsaustausch*

Das Ministerium für Bildung (MB) übersandte dem SGSA den Entwurf der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen in der Förderperiode 2023 - 2027 im Land Sachsen-Anhalt (IKT-RL GAP / SVC) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der SGSA bat seine Mitglieder mit [E-Mail-Rundschreiben vom 11.06.2024](#) um kritische Hinweise zu dem Richtlinienentwurf.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft nahm der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Richtlinienentwurf mit Schreiben vom 08.08.2024 (**Anlage 6**) gegenüber dem MB kritisch Stellung.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 9 - Bundesweite Nacht der Bibliotheken am 04.04.2025

*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle;
Meinungsaustausch*

Am 04.04.2025 findet das erste Mal bundesweit die Nacht der Bibliotheken statt. Unter dem Motto „Wissen.Teilen.Entdecken“ öffnen kleine und große Bibliotheken, Spezialbibliotheken, Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken am ersten Freitagabend im April ihre Türen und laden die Menschen ein, die vielfältigen Angebote in Bibliotheken zu entdecken.

Mit der Nacht der Bibliotheken möchten der Deutsche Bibliotheksverband und seine 16 Landesverbände bundesweite Aufmerksamkeit auf die vielfältigen Angebote und Services von Bibliotheken richten und die Menschen einladen, ihre Bibliotheken neu zu erleben. Die Schirmherrschaft der bundesweiten Nacht der Bibliotheken übernimmt Elke Bündenbender.

Die Website der Nacht der Bibliotheken ist ab sofort online. Auf www.nachtderbibliotheken.de sind alle Informationen rund um die Nacht zu finden, einschließlich Anregungen für Veranstaltungen sowie in Kürze Vorlagen für Plakate, Flyer sowie Social Media-Grafiken zum Download. Veranstaltungen können dort eingetragen werden und sind dann auf der Webseite abrufbar. Anmeldungen sind möglich unter: www.nachtderbibliotheken.de/login/registrierung/.

Gedruckte Werbematerialien stehen ebenfalls kostenfrei zur Verfügung. Die Bestellfrist endet am 01.11.2024.

Die Nacht der Bibliotheken, die erstmals 2005 in Nordrhein-Westfalen stattfand, wird ab 2025 alle zwei Jahre in allen 16 Bundesländern durchgeführt.

Weitere Informationen und Rückblicke auf vergangene Veranstaltungen sind im Archiv der Nacht der Bibliotheken von 2005 bis 2023 verfügbar: <https://www.nachtderbibliotheken.de/nacht-der-bibliotheken/>

Wir bitten um Bericht, welche Städte sich bereits entschieden haben, an der Nacht der Bibliotheken teilzunehmen und inwieweit es bereits Planungen inhaltlicher Art gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker